

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00496 vom 27. Oktober 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.00496](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00496)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00496 du 27 octobre 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00496 del 27 ottobre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der 1966 geborene X.\_\_\_\_ verfügt über ein Diplom eines ausländischen technischen Instituts und war zuletzt vom 1. Mai 2011 bis am 31. Dezember 2014 als vollzeitlicher Mitarbeiter Wäscherei beim Z.\_\_\_\_ angestellt (Urk. 6/6/4, Urk. 6/31, Urk. 6/51). Am 18. Juli 2013 wurde der Versicherte Opfer eines tätlichen Angriffs (Schlag mit einer Stange ins Gesicht; vgl. Urk. 6/49 ff.). Am 8. April 2014 meldete er sich unter Hinweis auf einen seit dem Schlag auf den Kopf im Juli 2013 vorhandenen starken unspezifischen Schwindel sowie eine Gangstörung bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 6/6). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte erwerbliche sowie medizinische Abklärungen. Am 6. März 2015 teilte sie dem Versicherten mit, ein Arbeitsplatzersatz sei nicht möglich, weshalb die Arbeitsvermittlung abgeschlossen werde (Urk. 6/70/1). Anschliessend holte sie das polydisziplinäre Gutachten des A.\_\_\_\_ vom 31. August 2015 ein (Urk. 6/93) und liess ihren Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) am 25. September 2015 dazu Stellung nehmen (Urk. 6/100/5-6). Mit Vorbescheid vom 13. Oktober 2015 stellte sie dem Versicherten die Abweisung seines Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 6/101). Dagegen erhob der Versicherte am 13. November 2015 (Urk. 6/104), ergänzt am 19. Februar 2016 (Urk. 6/112) unter Beilage eines Arztberichts (Urk. 6/111), Einwand. Infolgedessen stellte die IV-Stelle Rückfragen an die Gutachter (Urk. 6/114/1-2), welche diese am 31. Mai 2016 beantworteten (Urk. 6/115). Dazu nahm der Versicherte am 19. August 2016 Stellung (Urk. 6/122), wobei er einen Arztbericht zu den Akten reichte (Urk. 6/123). Am 22. September 2016 erfolgte eine weitere Ergänzung des Gutachtens (Urk. 6/128), welche dem Versicherten zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 6/129). Der Versicherte verzichtete mit Eingabe vom 13. Oktober 2016 auf eine zusätzliche Stellungnahme (Urk. 6/130). Am 21. März 2017 verfügte die IV-Stelle im angekündigten Sinne (Urk. 6/135 = Urk. 2).

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn

sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Rechtsprechungsgemäss ist bei psychischen Beeinträchtigungen zu prüfen, ob ein seelisches Leiden mit Krankheitswert besteht, welches die versicherte Person auch bei Aufbietung allen guten Willens daran hindert, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 ATSG; BGE 139 V 547 E. 5; 131 V 49 E. 1.2; 130 V 352 E. 2.2.1; vgl. Urteile des Bundesgerichtes 8C\_614/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 5

und 9C\_125/2015 vom 18. November 2015 E. 5.4. ).

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt grundsätzlich eine lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte psychiatrische Diagnose voraus (vgl. BGE 130 V 396; Urteile des Bundesgerichts 8C\_616/2014 vom 25. Februar 201

### **E. 1.2**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig ( Art.

### **E. 1.3**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorak ten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuch tet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2.

### **E. 2**

Gegen die Verfügung vom 21. März 2017 erhob der Versicherte am 8. Mai 2017 Beschwerde und beantragte, es sei ihm eine ganze Rente der Invalidenversiche rung zuzusprechen. Eventualiter sei ein Obergutachten einzuholen. Subeventua liter seien ihm Integrationsmassnahmen zuzusprechen. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 12. Juni 2017 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Mit gerichtlicher Verfügung vom 15. Juni 2017 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt und die Beschwerdeantwort zur Kenntnis gebracht (Urk. 7).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der angefochtenen Verfügung gestützt auf das polydisziplinäre Gutachten samt Ergänzungen sowie gestützt auf die Angaben ihres RAD auf den Standpunkt, es liege kein invalidenversicherungs rechtlich relevanter Gesundheitsschaden vor. Namentlich führte sie unter Bezugnahme auf die DSM 5 (Trauma- and Stressor-Related Disorders) Testung aus, dass keine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert werden könne (Urk. 2 S. 2). Des Weiteren wies sie auf Inkonsistenzen und ein ungünstiges Krankheitsverhalten seitens des Beschwerdeführers hin (Urk. 2 S. 3).

## **E. 2.2**

). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich,

die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer und

der Beschwerdegegnerin je zur Hälfte aufzuerlegen, wobei die dem Beschwerdeführer aufzuerlegende Hälfte der Gerichtskosten zufolge der ihm gewährten unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen ist; dies unter Hinweis auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer). Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 21. März 2017 insoweit aufgehoben, als damit ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen verneint wurde, und die Sache wird an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese den Anspruch des Beschwerdeführers auf Eingliederungsmassnahmen prüfe und erneut darüber verfüge. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung werden die dem Beschwerdeführer auf erlegten Kosten von Fr. 400.-- einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Stadt Zürich Soziale Dienste - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der

angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigWidmer

#### **E. 5**

E. 5.3.3.3 und 9C\_739/2014 vom 30. November 2015 E. 3.2). Eine fachärztlich festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Es ist nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilen, ob und inwiefern der versicherten Person trotz ihres Leidens die Verwertung ihrer Restarbeitsfähigkeit auf dem ihr nach ihren Fähigkeiten offen stehenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch sozial-praktisch zumutbar und für die Gesellschaft tragbar sei (BGE 141 V 281 E. 3.7.3; 136 V 279 E. 3.2.1; BGE 127 V 294 E. 4c; vgl. Urteile des Bundesgerichtes 8C\_614/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 5 und 8C\_731/2015 vom 18. April 2016 E. 4.1).

#### **E. 6**

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ( Art.

#### **E. 8**

ATSG) sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.